

Wärmeversorgungsvertrag

zwischen

...

nachstehend Kunde

und den

Stadtwerken Löffingen nachstehend SWL genannt,
Rathausplatz 1, 79843 Löffingen

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der SWL und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 742) zuletzt am 09.12.2004 (BGBl I S. 3214, 3248) -AVBFernwärme V- geschlossen.

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Zwischen dem Kunden und den SWL wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz des Betreibers und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 –AVBFernwärmeV – geschlossen.

Lage der zu versorgenden Gebäude: 79843 Löffingen, ...

Beginn der Wärmelieferung: ...

Die SWL stellen dem Kunden für seine auf dem Grundstück gelegenen Gebäude, Wärme aus dem Fernwärmenetz ganzjährig zur Verfügung.

Die SWL verpflichten sich über die Vertragsdauer, die in seinem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten.

1.2 Wärmeleistung

Der Kunde hat gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) den Wärmebedarf für folgende Verbrauchszwecke ermittelt:

Raumwärme und Warmwasseraufbereitung ... kW.

Unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeitsfaktoren ergibt sich daraus als vereinbarte und von den SWL bereitzustellende höchste Wärmeleistung von ... kW.

Der Kunde deckt grundsätzlich seinen Wärmebedarf für Raumheizung, Wassererwärmung und sonstige Zwecke bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Wärmeverteilernetz der SWL. Holzbetriebene Einzelfeuerstätten auch die Holzpelletsanlage und solare Brauchwassererwärmungsanlagen darf der Kunde zusätzlich betreiben.

Werden nach Abschluss des Vertrages Überschreitungen der vereinbarten bereitgestellten höchsten Wärmeleistung festgestellt, so sind die SWL berechtigt, die Ansprüche, die sich aus dieser Änderung ergeben, rückwirkend auf längstens 2 Jahre geltend zu machen.

1.3 Technische Angaben

Die benötigte Leistung wird durch die Übergabestation gemessen. Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung auf eigene Kosten verlangen. Die Leistung wird von den SWL an der Übergabestelle bereitgestellt.

Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser wird von den SWL an der Übergabestelle zur Verfügung gestellt und nach Wärmeentzug wieder zurückgenommen; es bleibt im Eigentum der SWL und darf nicht entnommen, verändert oder ergänzt werden. (Der Kunde stellt sekundärseitig Heizwasser in der von den SWL vorgegebenen Qualität zur Verfügung.)

Druckverhältnisse, Vor- und Rücklauftemperaturen, sowie sonstige technische Angaben sind im Einzelnen in den TAB festgelegt. Die Vorlauftemperatur beträgt maximal 90 Grad. Abhängig von der Außentemperatur kann diese bis auf 70 Grad abgesenkt werden. Der Höchstdruck beträgt 6 bar. Der Kunde hat seine Installationsanlage entsprechend den TAB so auszulegen, dass an der Kundenseite des Wärmetauschers ein Temperaturgefälle von mindestens 20 Grad entsteht.

Die Übergabestelle ist im Untergeschoss.

2. Anschlussanlage und Eigentumsverhältnisse

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage. Diese Anschlussanlage beginnt an der Hauptleitung und endet an den kundenseitigen Flanschen der Übergabestation. Der Hausanschluss bleibt im Eigentum der SWL. Diese verpflichten sich, die technischen Anlagen zur Bereitstellung und Verteilung von Energie bis einschließlich der Übergabestelle, sowie die Zähler auf eigene Kosten stets in einem guten betriebsfähigen Zustand so zu unterhalten, dass eine ausreichende und ordnungsgemäße Energieversorgung des Kunden gewährleistet ist.

Die Übergabestation wird nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie ist kein Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers.

Der Kunde stellt den für die Installation und den Betrieb der Übergabestation benötigten und geeigneten Platz sowie den Betriebsstrom (230 V, 50 Hz) inkl. Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung.

3. Bau- und Hausanschlusskostenzuschuss

Der Kunde zahlt gem. § 9 AVB FernwärmeV für den Anschluss seines Gebäudes einen einmaligen Baukostenzuschuss von 89,00 EUR/KW nach der unter Ziffer 1.2 bereitzustellenden Wärmeleistung zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, berechnen die SWL die Kosten für diese Leistungen. Grundlage hierfür ist § 10 AVB FernwärmeV sowie die Ergänzenden Bestimmungen der SWL zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme AVB FernwärmeV in den jeweils gültigen Fassungen. Die genaue Höhe ergibt sich aus der erbrachten Leistung; die Beträge sind im geltenden Preisblatt der SWL enthalten.

4. Mitteilungspflicht des Kunden

Mitteilungen des Kunden gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen. Dies betrifft vor allem Änderungen und Erweiterungen der Kundenanlage, soweit sich damit preisliche Bemessungsgrößen ändern oder die vorzuhaltende Leistung erhöht.

5. Preise und Abrechnungen

- 5.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem aktuellen Preisblatt für Tarifikunden. Es werden die jeweils gültigen Preise abgerechnet. Der Wärmepreis für den Gesamtverbrauch setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis (berechnet nach der bereitgestellten Wärmeleistung in kW) und dem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge (gemessen in kWh). Das verbrauchsunabhängige Entgelt ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 1.1 dieses Vertrages an zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraums, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet.

Die SWL behalten sich die jederzeitige Änderung der Preise und Bedingungen vor. Eine solche Änderung wird wirksam, sobald sie dem Kunden schriftlich mitgeteilt wird.

- 5.2 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird in der Regel für einen Zeitraum von zwei Monaten (Abschläge) abgerechnet. Die SWL dürfen das Abrechnungsverfahren ändern. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird jährlich nach der Endabrechnung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Jahresverbrauchs neu festgelegt. Liegt noch kein tatsächlicher Jahresverbrauch vor, wird der Jahresverbrauch zur Festlegung der Abschlagszahlungen auf der Grundlage der unter Ziffer 1.2 bestellten Leistung geschätzt.

Das Abrechnungsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Die Schlussrechnung für den Wärmebezug wird nach Ende des Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagszahlungen dem Kunden vorgelegt.

- 5.3. Nach Fälligkeit befindet sich der Kunde in Verzug. Als Zinssatz für Verzugszinsen werden 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vereinbart.

Ein zuviel oder zuwenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder zu entrichten, wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden oder wenn das Ergebnis der Jahresabrechnung von den Monatsabrechnungen abweicht.

Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

- 5.4. Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung können die SWL die Versorgung nach schriftlicher Androhung unverzüglich einstellen. Die Androhung kann zugleich mit der Mahnung erfolgen.

6. Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwenden die SWL einen geeichten Wärmemengenzähler; dieser ist in der Übergabestation eingebaut. Die verbrauchte Wärme wird in kWh gemessen und berechnet. Die Messeinrichtung ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der SWL geeicht. Sie wird von den SWL beschafft, eingebaut und bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der SWL.

Die Zählerablesung erfolgt einmal im Jahr vor Ort jeweils zum Jahresende oder bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag läuft vom ...

bis zum 31.12.2025

Er verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

8. Zutrittsrecht

8.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWL den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

8.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, Räume Dritter zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den SWL hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

9. Haftung bei Versorgungsstörungen

Soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ergänzenden Bestimmungen zur AVB FernwärmeV der SWL.

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber den SWL aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1-3, 7 AVBFernwärmeV vorgesehen ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der SWL berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

10. Ergänzende Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so nachhaltig und wesentlich ändern, dass die Beibehaltung der vereinbarten Preise und/oder Bedingungen für die SWL oder den Kunden nicht mehr zumutbar ist, werden die Vertragspartner Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung der Preise und/oder der Bedingungen an die veränderten Verhältnisse aufnehmen.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Als Gerichtsstand wird Titisee-Neustadt vereinbart.

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteil dieses Fernwärmevertrages:

1. Das jeweilige aktuelle Preisblatt mit den Tarifänderungsbestimmungen (Anl.1)
2. Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWL (Anlage 2)
3. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 BGBl I S. 742 (Anlage 3). Der Kunde im Sinne dieses Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.
4. Ergänzende Bestimmungen zur AVB FernwärmeV

11. Änderung der allgemeinen Bedingungen

Die SWL sind berechtigt, die allgemeinen Bedingungen dieses Basisvertrages sowie die zusätzlichen Bedingungen nach Abschnitt 10 durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVB FernwärmeV).

12. Datenschutz

Die SWL weisen darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei den SWL elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - im Rahmen des Datenschutzgesetzes an andere Stellen weitergegeben werden. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

Löffingen, ...

Löffingen,

.....
Stadt Löffingen-Stadtwerke-
Tobias Link, Bürgermeister

.....
...

Anlagen

- AVB FernwärmeV und ergänzende Bestimmungen
- TAB – Fernwärme
- Preisblatt